

**Achte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Vergütung der Hoch-
schullehrer sowie der wissenschaftlichen und künst-
lerischen Assistenten und über die Emeritierung
der Professoren.**

Vom 12. Juli 1956

Auf Grund des § 22 der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBl. S. 677) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung und den für die Hochschulen zuständigen Ministern und Staatssekretären m. e. G. folgendes bestimmt:

Zu § 2 der Verordnung

§ 1

Leistungszuschläge

Der § 2 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 27. August 1951 (GBl. S. 811) zur Verordnung vom 12. Juli 1951 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Bewilligung der Leistungszuschläge für Professoren und Dozenten (einschließlich Dozenten der Arbeiter- und Bauern-Fakultäten, soweit sie nach Gruppe VII bezahlt werden) erfolgt durch den Rektor oder Direktor der Universität oder Hochschule. Vorschläge hierfür werden vom Rat der jeweiligen Fakultät (bzw. von der Direktion der Arbeiter- und Bauern-Fakultät) eingereicht und im Senat beraten.“

Zu § 15 Abs. 2 der Verordnung

§ 2

**Vergütung von Mehrleistungen der Professoren
und Dozenten**

(1) § 1 Abs. 2 der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 11. September 1953 (GBl. S. 999) zur Verordnung vom 12. Juli 1951 erhält folgende Fassung:

„(2) Übungs-, Seminar- und Praktika-Wochenstunden sowie Wiederholungs-Wochenstunden, die die Zahl von 10 Wochenstunden regelmäßiger Lehrtätigkeit übersteigen, sind in volle Vorlesungs-Wochenstunden umzurechnen und zu den Vorlesungs-Wochenstunden hinzuzuzählen.

Als 1 Vorlesungs-Wochenstunde werden angerechnet:

- a) 2 Übungs-, Seminar- oder Praktika-Wochenstunden bei ständiger Anwesenheit des Professors oder Dozenten. Die ständige Anwesenheit ist nachzuweisen;
- b) die Anleitung von 5 Übungs-, Seminar- oder Praktika-Wochenstunden;
- c) 2 Wiederholungs-Wochenstunden einer Vorlesung;
- d) 5 Wiederholungs-Wochenstunden der unter Buchstaben a genannten Unterrichtsveranstaltungen;
- e) 10 Wiederholungs-Wochenstunden der unter Buchstaben b genannten Unterrichtsveranstaltungen.

Alle sich am Schluß der Berechnungen ergebenden Bruchteile von Wochenstunden sind auf volle Wochenstunden aufzurunden.

Bei der Berechnung der ersten 10 Wochenstunden (nach § 15 Abs. 2 der Verordnung vom 12. Juli 1951) sind die Lehrveranstaltungen in der Reihenfolge

- a) Vorlesungen,
- b) Übungen,
- c) Seminare,
- d) Praktika

voll zu berücksichtigen unter der Voraussetzung, daß der Professor oder Dozent bei diesen Lehrveranstaltungen ständig anwesend ist. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, erfolgt die Anrechnung der Stunden im Verhältnis 1 : 5. Hierbei sind zunächst die voll anzusetzenden Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen. Die vorstehende Berechnungsart gilt auch für Wiederholungsstunden, d. h. diese Stunden sind bei der Errechnung der ersten 10 Wochenstunden nicht als halbe, sondern als volle Stunden zu werten.*

(2) Die Berechnung der Mehrleistungsvergütung in den wissenschaftlichen Fächern der Kunsthochschulen erfolgt nach den Bestimmungen des § 1 Abs. 2 der Sechsten Durchführungsbestimmung.

(3) § 2 Abs. 4 der Sechsten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(4) Die Berechnung der ersten 15 künstlerischen Wochenstunden und die Umrechnung der Übungs-, Seminar- und Praktika-Wochenstunden in Vorlesungsstunden für die künstlerischen Fächer erfolgt nach den in § 2 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung festgelegten Grundsätzen.“

(4) § 1 Abs. 4 und § 2 Abs. 6 der Sechsten Durchführungsbestimmung werden aufgehoben.

Zu § 19 der Verordnung

§ 3

**Erteilung von Lehraufträgen an Oberassistenten,
Assistenten und freie Mitarbeiter**

(1) Lehraufträge an Oberassistenten, Assistenten und freie Mitarbeiter sollen nur erteilt werden, wenn die für das betreffende Fachgebiet ernannten und eingestellten Professoren und Dozenten sowie die mit der Wahrnehmung einer Professur oder Dozentur beauftragten Hochschullehrer ihre regelmäßige Lehrtätigkeit gemäß § 15 Abs. 2 der Verordnung vom 12. Juli 1951 bereits mit 10 Wochenstunden, Professoren und Dozenten der klinischen Fächer mit 5 Wochenstunden, erfüllen. Über Ausnahmewilligungen entscheiden die Rektoren der Universitäten und Hochschulen.

(2) Lehraufträge für die Abhaltung von Spezialübungen und Spezialseminaren, die nicht im Zusammenhang mit einer bestimmten Vorlesung durchgeführt werden, können an Oberassistenten und Assistenten nur erteilt werden, wenn sie die Übungen und Seminare selbständig, d. h. insbesondere ohne Bindung an einen von einem Professor, Dozenten oder Lehrbeauftragten verfaßten Übungs- oder Seminarplan, vorbereiten und durchführen. Das gleiche trifft für Übungen und Seminare zu, bei denen von den Teilnehmern selbständig vorbereitete Referate gehalten und zur Diskussion gestellt werden. Die Rechte und Pflichten der Professoren und Dozenten in der allgemeinen Anleitung der Oberassistenten und Assistenten bleiben unberührt.

§ 4.

Vergütung der Lehrtätigkeit der Assistenten

(1) § 12 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 27. August 1951 zur Verordnung vom 12. Juli 1951 wird aufgehoben.